



Autowaschen auf Privatgrundstücken sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Die bei der Fahrzeugwäsche anfallenden Abwässer können verschiedene für die Umwelt schädliche Stoffe wie Reinigungsmittel, Öle, Fette, Ruß, Schwermetallstäube etc. enthalten. Bei einer Autowäsche mit Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln, einer Motorwäsche oder beim Abspritzen des Fahrgestells bzw. des Unterbodens mittels Wasserschlauch oder Hochdruckreiniger können sich genau diese Stoffe lösen und über das Schmutzwasser in den Boden und das Grundwasser gelangen.

Diese Stoffe stellen eine große Gefahr für die Umwelt und damit für den Menschen dar, wenn Sie in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) gelangen.

Autowaschen auf Privatgrund (dazu zählen auch Garagenhöfe) verstoßen daher gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung schädlicher Boden- und Gewässerverunreinigungen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 4 Abs. 1 BBodSchG und § 15 EWS der Stadt Pegnitz) und sind grundsätzlich verboten.

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist aus zusätzlichen Gründen verboten:

- Ein Auto, das gewaschen wird, stellt ein Verkehrshindernis im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar.
- Wegerechtlich handelt es sich um eine unerlaubte Sondernutzung, im Sinne des Art. 18 a Bayer. Straßen- und Wegerecht (BayStrWG), für die eine Erlaubnis auch nicht erteilt werden kann.
- Darüber hinaus ist es nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO verboten die Straße zu benetzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO sind z. B. dann erfüllt, wenn ein Auto auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bei Frostgefahr gewaschen wird, da dann durch Glatteisbildung eine Gefährdung oder Erschwernis des Verkehrs auftreten kann.
- Auch nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Pegnitz ist die Wagenwäsche untersagt (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)

Ein Verstoß kann eine Geldbuße bis zu mehreren tausend Euro zur Folge haben!

Generell sollte also die Autowäsche nur in einer Autowaschanlage bzw. auf einem hierfür zugelassenen Waschplatz erfolgen.